

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für alle Produktlieferungen („**Produkte**“) und Dienstleistungen („**Dienstleistungen**“) an die Ammega Group B.V. und alle ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (jedes dieser Unternehmen, „**AMMEGA**“). Diese Bedingungen werden zusammen mit dem Vertrag zwischen Ammega und dem Unternehmen, das die Produkte oder die Dienstleistungen („**Lieferant**“ und zusammen mit AMMEGA, die „**Parteien**“) gegebenenfalls bereitstellt („**Vertrag**“), oder zusammen mit dem Kaufauftrag (in seiner jeweils von Zeit zu Zeit geänderten und integrierten Form), kollektiv oder einzeln hierin als der „**Vertrag**“ bezeichnet. Die Unterzeichnung eines Vertrags durch beide Parteien ist als Annahme des Vertrages, einschließlich seiner Bedingungen, zu betrachten.

Dieses Dokument besteht aus zwei Teilen: Teil A enthält die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Allgemeinen für alle Käufe von Produkten und Dienstleistungen gelten, die von AMMEGA weltweit getätigt werden.

Teil B enthält länderspezifische Zusammenstellungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Teil A verändern und darin aufgenommen werden und jeweils nur im gerichtlichen Zuständigkeitsbereich von AMMEGA Gültigkeit haben. Bei Streitfällen oder Unstimmigkeiten zwischen Teil A und Teil B haben die Bestimmungen von Teil B Vorrang.

Diese Bedingungen gelten exklusiv. Abweichende oder gegenteilige Bedingungen haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart wurden. Sofern zwischen den Parteien nichts Anderweitiges vereinbart wurde, regeln diese Bedingungen auch alle zukünftigen Transaktionen zwischen den Parteien und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn AMMEGA eine Lieferung akzeptiert, obwohl dem Unternehmen abweichende oder gegenteilige Bedingungen bekannt sind.

Sollte eine Vertragsklausel, einschließlich dieser Bedingungen, nichtig, uneinklagbar oder durch Gesetze, Verordnungen und sonstige obligatorisch zu erfüllende Vorschriften untersagt sein, die im Heimatland von AMMEGA oder eines Lieferanten sowie an den Produktionsstandorten und für die Lieferung und die vernünftigerweise zu erwartende Nutzung der Produkte und Dienstleistungen gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, die Bestimmungen zu Korruption, Geldwäsche, Bestechungsgelder, Steuerhinterziehung, Exportkontrolle, Datenschutz und Wirtschaftssanktionen („**Geltende Gesetze**“), gilt diese Klausel als gestrichen und die übrigen Klauseln werden in der vorliegenden Form wirksam; handelt es sich bei einer solchen Klausel aber um eine wesentliche Klausel, d.h. die Parteien hätten den Vertrag ohne sie nicht geschlossen, so wird die unwirksame Klausel von AMMEGA so geändert, dass sie das Gesetz erfüllt und, soweit dies nach dem geltenden Recht zulässig ist, die ursprüngliche Absicht der Parteien widerspiegelt.

Bei einer Unstimmigkeit zwischen oder bei den Bedingungen dieser Dokumente, die den Vertrag bilden, gilt Folgendes:

a) Die Vertragsbedingungen (die möglicherweise von Zeit zu Zeit überarbeitet und in den Vertrag übernommen werden) beziehungsweise der Kaufauftrag (der möglicherweise von Zeit zu Zeit überarbeitet und in den Vertrag übernommen wird) haben Vorrang vor diesen Bedingungen und

b) die Bedingungen des Kaufauftrags (die möglicherweise von Zeit zu Zeit überarbeitet und in den Vertrag übernommen werden) haben Vorrang vor den Bedingungen dieses Vertrags (die möglicherweise von Zeit zu Zeit überarbeitet und in den Vertrag übernommen werden).

Der Lieferant erkennt an, dass AMMEGA berechtigt ist, die Bedingungen zu gegebener Zeit zu ändern, um sicherzustellen, dass sie die neuesten Gesetze, Verordnungen und Handelserfordernisse erfüllen. Solche Änderungen werden wirksam, wenn sie auf der Webseite von AMMEGA veröffentlicht wurden, dazu ist keine vorherige Mitteilung an den Lieferanten erforderlich. Die Bedingungen in ihrer aktuellsten Version finden Sie unter: www.ammega.com/general-conditions.

TEIL A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. KAUFUFTRÄGE UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

1.1. Die Kaufaufträge („**Kaufaufträge**“) sind nur bindend, wenn sie von einem vorschriftsmäßig autorisierten Repräsentanten von AMMEGA schriftlich ausgeführt oder elektronisch erstellt wurden.

1.2. Der Lieferant hat den Kaufauftrag akzeptiert und einen Vertrag geschlossen, wenn er Folgendes tut:

- Er beginnt die Leistung gemäß dem Kaufauftrag;
- er bestätigt den Kaufauftrag; oder
- er hat den Kaufauftrag nicht innerhalb von 3 Geschäftstagen nach Erhalt abgelehnt.

1.3. AMMEGA behält sich das Recht vor, den gesamten oder Teile eines Kaufauftrags der Einfachheit halber anhand einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten ohne Bezahlung oder sonstige Haftung gegenüber dem Lieferanten zu stornieren.

1.4. Der Lieferant muss AMMEGA unverzüglich schriftlich benachrichtigen, sollte während der Vertragsausführung deutlich werden, dass eine Abweichung von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation notwendig oder zweckdienlich ist. AMMEGA muss den Lieferanten unverzüglich schriftlich benachrichtigen, ob und welche Änderungen er akzeptiert und welche an dem ursprünglich vereinbarten Kaufauftrag vorgenommen werden sollen. Sollte dies infolge der Vertragsleistung zu veränderten Kosten durch den Lieferanten führen, sind sowohl AMMEGA als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Preise zu verlangen.

1.5. Jede Abweichung in der Auftragsbestätigung vom eingegangenen Kaufauftrag wird nur als vereinbart und bindend betrachtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich oder elektronisch von AMMEGA bestätigt wurde. Derselbe Vorgang gilt für alle nachfolgenden Vertragsänderungen.

2. PRODUKTLEIFERUNG

2.1. Produktlieferungen müssen gemäß den ausdrücklichen Anweisungen und/oder im Vertrag festgelegten Lieferbedingungen erfolgen. Wenn der Vertrag keine ausdrücklichen Lieferbedingungen enthält, wird die Lieferung per ICC Incoterms® 2020, [DDP, „Delivered Duty Paid“] an den im Vertrag genannten Lieferort versandt. Der Lieferant muss AMMEGA auf eigene Kosten alle Dokumente und Informationen bereitstellen, die für Zollformalitäten, Abfertigungs- und Zollbegünstigungen am Bestimmungsort oder -hafen erforderlich und akzeptabel sind, wie z.B. (ohne Einschränkung) vollständige Zollcodes, Ursprungsnachweise und zugehörige Zertifikate, alle erforderlichen Sicherheitskennzeichnungen und -

dokumente sowie alle Anweisungen für die Verwendung, den Betrieb, die Wartung und Pflege der Produkte. Der Lieferant muss alle Dokumente zu den Produkten in Englisch und in der Sprache des Landes, in das das Produkt geliefert und/oder in dem es verwendet wird, bereitstellen. Der Lieferant muss darüber hinaus einen Lieferschein mit Vertrags- oder Kaufauftragsnummer, den Lieferangaben, der Anzahl der entsprechenden Pakete oder der Menge des Schüttguts und dem Gewicht und der Maße vorlegen.

2.2. Die fristgerechte Lieferung der entsprechenden Produkte ist für die Geschäftsabläufe von AMMEGA von wesentlicher Bedeutung und war ein entscheidender Faktor für die Vertragsunterzeichnung. Der Lieferant muss AMMEGA unverzüglich über jedes Risiko einer Lieferverzögerung und über die Maßnahmen informieren, die ergriffen wurden, um diese Risiken zu minimieren. Der Lieferant hat auf seine eigenen Kosten alle kaufmännisch zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche Verzögerung oder jeglichen Lieferengpass zu minimieren.

2.3. Früh-, Teil- oder Mehrlieferungen sind im Voraus schriftlich mit AMMEGA zu vereinbaren. Es sei denn, dies wurde von AMMEGA im Voraus und schriftlich autorisiert, behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Früh-, Teil- oder Mehrlieferungen abzulehnen.

2.4. Der Lieferant muss die Produkte mit einer Verpackung liefern, die sie während des Transports und der Lagerung angemessen schützt. Sofern nichts Anderweitiges im Vertrag vereinbart wurde, muss der Preis für die Produkte die Kosten der gesamten Einwegverpackung beinhalten.

2.5. Die Übertragung des Besitztitels der Produkte auf AMMEGA wird wirksam, sobald das Risiko gemäß vereinbartem Incoterm® 2020 auf AMMEGA übertragen wurde, sollte dies nicht der Fall sein, geht der Besitztitel an den Produkten und das Risiko für die Produkte bei Lieferung der Produkte am vereinbarten Lieferort an AMMEGA über.

3. BEREITSTELLUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

3.1. Die Dienstleistungen werden an dem im Vertrag festgelegten Lieferort bereitgestellt.

3.2. Der Lieferant muss alle Leistungsdaten für die im Vertrag festgelegten oder dem Lieferanten von AMMEGA schriftlich mitgeteilten Dienstleistungen erfüllen. Zeit ist ein wesentlicher Faktor des Vertrags.

3.3. Bei der Bereitstellung der Dienstleistungen muss der Lieferant:

- a) in allen Angelegenheiten bezüglich der Dienstleistungen mit AMMEGA zusammenarbeiten und alle Anweisungen von AMMEGA einhalten,
- b) die Dienstleistungen mit aller Sorgfalt, Fähigkeit und Gewissenhaftigkeit gemäß den Bestpraktiken in der Branche, im Tätigkeitsfeld oder im Handel des Lieferanten ausführen,
- c) Mitarbeiter einsetzen, die entsprechend geschult und erfahren sind, um die ihnen übertragenen Aufgaben auszuführen, und in ausreichender Zahl, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Lieferanten vertragsgemäß erfüllt werden,
- d) Mitarbeiter austauschen, die nach AMMEGAs begründeter Meinung ihre Aufgaben nicht nach dem geforderten Standard ausführen,
- e) sicherstellen, dass die Dienstleistungen alle im Vertrag festgelegten Spezifikationen erfüllen und die Dienstleistungen für jeden Zweck geeignet sind, der dem Lieferanten ausdrücklich oder implizit von AMMEGA angegeben wurde,
- f) alle Ausrüstungen, Werkzeuge und Fahrzeuge und andere Artikel bereitstellen, die erforderlich sind, um die

Dienstleistungen anbieten und nutzen zu können,

g) Waren, Materialien, Standards und Techniken höchster Qualität verwenden, und – wenn aus den Dienstleistungen

Liefergegenstände („Liefergegenstände“) hervorgehen – sicherstellen, dass diese Liefergegenstände frei von handwerklichen Mängeln oder Installations- und Designmängeln sind,

h) alle notwendigen Lizenzen und Genehmigungen einholen und zu jeder Zeit aktualisieren und alle geltenden Gesetze und Bestimmungen einhalten;

i) sicherstellen, dass die Dienstleistungen und Liefergegenstände keine Rechte von dritten Parteien verletzen (und der Klarheit willen, einschließlich der geistigen Eigentumsrechte),

j) wenn Software zu der Dienstleistung gehört, sicherstellen, dass alle notwendigen Lizenzen eingeschlossen und vollständig bezahlt sind und dass keine zusätzlichen Gebühren fällig werden und dass diese Lizenzen während der gesamten Laufzeit gültig sind, in der AMMEGA die Dienstleistungen nutzen kann,

k) für seine eigenen Mitarbeiter allein verantwortlich sein und AMMEGA entschädigen und schadlos halten von jeglichen Forderungen, die diese Mitarbeiter gegen AMMEGA stellen sollten (außer in dem Maße, in dem die Forderung von einer unsicheren Arbeitsumgebung verursacht wurde, für die AMMEGA die Verantwortung trägt).

3.4. Der Besitztitel für die Dienstleistungen geht bei Abschluss der Dienstleistungen auf AMMEGA über.

3.5. **Annahme von Produkten oder Dienstleistungen.** Die Prüfung, Nutzung oder Bezahlung der gelieferten Produkte und Dienstleistungen bedeutet nicht deren Annahme. AMMEGA kann Produkte und/oder Dienstleistungen ablehnen, die Mängel aufweisen oder nicht der Gewährleistung des Lieferanten entsprechen, und kann alle Rechte und Abhilfemaßnahmen fordern, die sich infolge eines solchen Mangels oder einer solchen Nichtübereinstimmung ergeben.

3.6. Die Annahme oder Prüfung von AMMEGA enthebt den Lieferanten von keiner seiner Verpflichtungen oder Gewährleistungen.

4. PREIS UND BEZAHLUNG

4.1. Der im Vertrag festgelegte Preis ist die vollständige Bezahlung, die AMMEGA an den Lieferanten für die Produkte oder Dienstleistungen zu bezahlen hat, und er beinhaltet alle Kosten, die mit der Produktion und Lieferung verbunden sind, einschließlich Gebühren, direkte oder indirekte Steuern, Transportversicherung und alle Zölle und Abgaben.

4.2. Um Zweifel auszuräumen, der Preis ist ein Fixpreis und unterliegt keinerlei Überprüfung nachdem der Kaufauftrag (auch in einer möglicherweise geänderten und integrierten Form) bestätigt oder der Vertrag geschlossen wurde.

4.3. Jede Rechnung muss mindestens den Titel (z.B. Rechnung oder Gutschrift) deutlich hervorheben; den eingetragenen Namen des Lieferanten, die Anschrift und MwSt.-Nummer oder sonstige Steueridentifikationsnummer; den eingetragenen Namen und die Anschrift von AMMEGA (wie im AMMEGA-Auftrag angegeben) und AMMEGAs Vertrags- oder Kaufauftragsnummer oder, wenn keine solche Nummer vorhanden ist, eine andere Bezeichnung, die den Vertrag oder den Kaufauftrag identifiziert; die Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum; den Rechnungsbetrag mit und ohne Steuer; Währung; Beschreibung und Menge der Produkte oder Dienstleistungen, zusammen mit der Erklärung der Kosten; Lieferadresse und die Kontonummer einer Bank angeben. Jede Rechnung muss an die von AMMEGA angegebene Rechnungsadresse gesandt

werden. Auf Anfrage erklärt sich der Lieferant bereit, Rechnungen im PDF-Format oder auf einem anderen elektronischen Weg zuzusenden, der von AMMEGA genehmigt und/oder angegeben wird.

4.4. Rechnungen dürfen nicht auf einen Tag vor dem Lieferdatum (Produkte) oder dem Annahmedatum (Dienstleistungen) ausgestellt sein. Die Grundlage für die Ausstellung einer Rechnung ist:

- a) die Lieferung von Produkten an den im Vertrag (bei Produkten) festgelegten Lieferort,
- b) die Annahme der Dienstleistungen (bei Dienstleistungen) durch AMMEGA.

4.5. Wenn nicht anders vereinbart ist, liegt die Zahlungsfrist bei 60 Tagen nach Rechnungseingang bei AMMEGA für nationale Lieferanten und bei 90 Tagen für ausländische Lieferanten. Sollte das geltende Recht eine kürzere Zahlungsfrist vorschreiben, liegt die Zahlungsfrist bei der von dem geltenden Recht maximal zulässigen Dauer.

4.6. Alle Zahlungen werden als fristgerecht beglichen betrachtet, wenn die Zahlung von AMMEGAs Bank innerhalb der Frist veranlasst wurde.

5. EIGENTUM VON AMMEGA

5.1. AMMEGA ist und bleibt der alleinige Eigentümer aller Werkzeuge, Ausrüstungen, Muster, Dokumente, Materialien oder sonstigen Güter, die dem Lieferanten durch oder im Namen von AMMEGA bereitgestellt oder zugänglich gemacht werden und/oder spezifisch von AMMEGA in Verbindung mit der Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen durch den Lieferanten bezahlt wurden („AMMEGA-Eigentum“).

5.2. Dieses AMMEGA-Eigentum muss vor Verlust, Beschädigung oder Belastungen geschützt werden, solange es sich in Verwahrung des Lieferanten befindet; es darf nur zum Nutzen von AMMEGA für die Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen und unter Einhaltung aller Warnhinweise, Bedienungsanleitungen und dem geltenden Recht verwendet werden; es darf nicht kopiert, vervielfältigt oder dritten Parteien ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch AMMEGA zur Verfügung gestellt werden; und es muss auf erste Anforderung durch AMMEGA in demselben Allgemeinzustand wie es ursprünglich vom Lieferanten erhalten wurde, abzüglich einer annehmbaren Abnutzung, zurückgegeben werden.

5.3. Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die in Bezug auf die Nutzung und planmäßige und außerplanmäßige Wartung des AMMEGA-Eigentums entstehen, einschließlich aller Verluste oder Schäden daran, während sich dieses AMMEGA-Eigentum in Verwahrung oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet.

6. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

6.1. „Vorbestehende geistige Eigentumsrechte“ bedeutet jedes Asset, einschließlich Werkzeuge, Datenbanken, Know-how, Designs, Spezifikationen, Erfindungen, Formeln, Software, Informationen, Daten, Prozesse oder Verfahren, Algorithmen, Schriftdrucke, Dokumentationen, Dateien, Logos, Handelsmarken, Slogans, Domainnamen, Illustrationen, Musik, durch geistige Eigentumsrechte geschützte oder nicht geschützte Videos oder Bilder, die von einer der Parteien und/oder ihren dritten Lizenzgebern vor oder außerhalb des Rahmens dieses Vertrags ohne Nutzung von geistigen Eigentumsrechten der anderen Partei geschaffen oder besessen wurden.

„Geistige Eigentumsrechte“ bedeutet alle geistigen

Eigentumsrechte, einschließlich (ohne darauf beschränkt zu sein) Patente, Rechte für die Anwendung der Patente, Rechte an Erfindungen, Copyrights und allen diesbezüglichen Anwendungen und Registrierungen, Handelsmarken, Handelsnamen, eingetragene Firmennamen, Dienstleistungsmarken und Domainnamen, Bildrechte, Goodwill, Schemata, Industrieausführungen, Erfindungen, Know-how, Betriebsgeheimnisse, bestehende und Neurechte, Computer-Softwareprogramme und das Recht Passing off gerichtlich zu verfolgen, Rechte an Designs, Datenbankrechte, Nutzungsrechte und der Schutz der Geheimhaltung vertraulicher Informationen und aller sonstigen immateriellen geschützten Informationen in jedem Fall, unabhängig davon, ob eingetragen, patentierbar oder schutzfähig, einschließlich aller Anträge und Rechte zur Beantragung und Gewährung, Verlängerung oder Erweiterung dieser Rechte und der Rechte zur Inanspruchnahme der Priorität dieser Rechte sowie aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die jetzt oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt bestehen oder bestehen werden.

„Arbeitsprodukt“ bedeutet alle Arbeitsleistungen (in jeglicher Form), einschließlich aller Dokumente, Materialien, Inhalte, Spezifikationen, Erfindungen, Verbesserungen, Änderungen, Erweiterungen, Ableitungen, Prozesse, Methodologien, Formeln, Designs, Zeichnungen, Informationen, Daten, Datenbanken, urheberrechtlich geschützter Werke, Quellcodes und binären Software-Formen (und aller abgeleiteten Arbeiten, Aktualisierungen, Upgrades oder neue Versionen davon), für die ein Eigentumsrecht besteht oder erworben oder geltend gemacht werden kann, und die vom Lieferanten allein oder gemeinsam mit AMMEGA im Rahmen der Bereitstellung der Produkte oder Dienstleistungen unter diesem Vertrag entwickelt, entdeckt, erfunden, verfasst oder erstmals in die Praxis umgesetzt werden; vorausgesetzt, das Arbeitsprodukt umfasst kein vorbestehendes geistiges Eigentum des Lieferanten oder dritter Parteien.

6.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, behält jede Partei alle Rechte, Besitztitel und Interessen an und für ihre jeweiligen vorbestehenden geistigen Eigentumsrechte. Alle von AMMEGA bereitgestellten vorbestehenden geistigen Eigentumsrechte dürfen vom Lieferanten nur zum Nutzen von AMMEGA und nur in Verbindung mit der Vertragsleistung verwendet werden. Der Lieferant muss am Vertragsende, sei es am Ende der Vertragslaufzeit oder durch eine Vertragsauflösung oder auf AMMEGAs Ersuchen, die Nutzung der vorbestehenden geistigen Eigentumsrechte von AMMEGA einstellen und alle relevanten Materialien, Dokumente, Zeichnungen, Aufzeichnungen und elektronischen Daten, etc. zurückgeben oder zerstören.

6.3. Alle Rechte, Besitztitel und Interessen, einschließlich der geistigen Eigentumsrechte, an und für alle Arbeitsprodukte werden, so wie erstellt und ohne Beschränkung, Gebühren und Belastungen, zur direkten oder indirekten Nutzung durch AMMEGA, nach dessen eigenem Ermessen, an AMMEGA übertragen. AMMEGA behält das alleinige Recht, im eigenen Namen geistige Eigentumsrechte an oder für das Arbeitsprodukt zu erlangen, zu halten und zu erneuern. Sofern die geistigen Eigentumsrechte nicht automatisch auf AMMEGA übertragen werden, tritt der Lieferant hiermit alle seine Rechte, Besitztitel und Interessen an den geistigen Eigentumsrechten an AMMEGA ab. Der Lieferant hat alle zumutbaren verlangten Schritte auszuführen und alle zumutbaren verlangten Dokumente vorzulegen, um AMMEGA bei der Beantragung, Verfolgung, Eintragung, Aufrechterhaltung, Perfektionierung, Aufzeichnung oder Durchsetzung seiner Rechte an jeglichen Arbeitsprodukten und geistigen Eigentumsrechten hierin zu unterstützen.

6.4. Der Lieferant erklärt sich bereit, mit AMMEGA zusammenzuarbeiten und, auf Kosten von AMMEGA, zu unterstützen, um jegliche Teile des Arbeitsprodukts in andere Länder zu exportieren oder zu übertragen. Der Lieferant muss alle kaufmännisch zumutbaren Schritte unternehmen, die notwendig sind, um die Geheimhaltung aller Arbeitsprodukte zu wahren.

6.5. In dem Umfang, in dem Produkte oder Dienstleistungen vorbestehende geistige Eigentumsrechte des Lieferanten enthalten oder sich darauf stützen, deren Kosten im Preis der Produkte oder der Dienstleistungen enthalten sind, muss der Lieferant sicherstellen, dass AMMEGA eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare weltweite Lizenz erhält, um auf die vorbestehenden geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten zugreifen und diese nutzen zu können und die Produkte oder Dienstleistungen für die maximale Dauer des darauf anwendbaren gesetzlichen Schutzes nutzen, betreiben oder warten zu können.

7. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

7.1. Der Lieferant garantiert für alle Produkte oder Dienstleistungen, dass:

- a) es sich um brandneue Produkte handelt.
- b) sie den funktionalen und/oder technischen Spezifikationen, Zeichnungen und Mustern entsprechen und einen festen Bestandteil dieses Vertrages bilden,
- c) sie eine marktübliche Qualität aufweisen und frei von Defekten, Mängeln und Nichtkonformitäten hinsichtlich des Designs, Materials und der Herstellung sind;
- d) sie dem Stand der Technik für solche Produkte entsprechen und die Nachhaltigkeit für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke oder entsprechenden Auftragsbestätigungen aufweisen;
- e) sie die Gesetze des Landes, in dem sie gefertigt, verkauft und/oder eingesetzt werden, erfüllen,
- f) sie den Mustern, Modellen oder jeglichen Zertifikaten oder Analysen entsprechen oder die Konformitäten aufweisen, die von einer der Parteien bereitgestellt oder genannt wurden;
- g) sie für den Verwendungszweck geeignet sind, für den sie von AMMEGA erworben wurden und für den sie von AMMEGA eingesetzt werden sollen;
- h) sie während des Herstellungsprozesses und vor der Auslieferung angemessen inspiziert und geprüft werden, um die Übereinstimmung mit dem Vereinbarten zu gewährleisten, und dass die Ergebnisse solcher Inspektionen und Prüfungen AMMEGA auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden; und
- i) sie gegebenenfalls mit umfassenden Bedienungsanleitungen geliefert werden,
- j) sie frei von jeglichen Pfandrechten, Forderungen und Belastungen sind.

7.2. Die geltende Garantielaufzeit ist die jeweils längste Laufzeit aus: (i) zwei Jahren, die am Tag der Annahme der Produkte und Dienstleistungen durch AMMEGA beginnen; (ii) die Dauer der von AMMEGA für seinen Kunden hinsichtlich des Produkts, in das andere Produkte integriert wurden, erweiterten Garantielaufzeit; oder (iii) die Garantielaufzeit, die dem Endbenutzer von dem Originalhersteller („OEM“) für Produkte, in die die Produkte integriert werden, angeboten wurde.

7.3. Darüber hinaus sichert der Lieferant AMMEGA zu und gewährleistet, dass die Produkte oder die Verwendung der Produkte keine Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzen und dass der Lieferant die notwendigen Rechte, einschließlich der Rechte am geistigen Eigentum, besitzt oder über sie verfügt, um seine Verpflichtungen unter diesen Bedingungen zu erfüllen.

7.4. Ferner vereinbart der Lieferant und garantiert ausdrücklich, dass:

a) er zu jedem Zeitpunkt die geltenden Gesetze einhalten wird,

b) die Produkte und deren Verpackung, sofern und sobald dies erforderlich sein sollte, alle Anforderungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“), und sofern und sobald dies erforderlich sein sollte, der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP“) erfüllt. Jeder in den Produkten und deren Verpackung enthaltene Stoff muss für die Verwendung(en), wie von AMMEGA angegeben, registriert werden. Der Lieferant muss relevante Informationen gemäß der REACH- oder CLP-Verordnung für alle in den Produkten enthaltenen chemischen Stoffe, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, Informationen in den relevanten Sicherheitsdatenblättern und ähnlichen Materialunterlagen, bereitstellen. Bei Produkten, die Artikel gemäß der REACH-Verordnung darstellen und in der EU auf den Markt gebracht werden, verpflichtet sich der Lieferant, AMMEGA schriftlich über das Vorhandensein von besonders besorgniserregenden Stoffen („SVHC“) in den Produkten und deren Verpackung zu informieren, sobald diese SVHC in die „Kandidatenliste“ in der Bedeutung der REACH-Verordnung (SVHC-Kandidatenliste für die Zulassung), mit mehr als 0,1 Gew.-% für jede einzelne Komponente des Produkts, aufgenommen wurden und legt AMMEGA das vorschriftsmäßig ausgestellte SVHC-Zertifikat und andere Unterlagen vor, die die Konformität mit diesem und anderen vergleichbaren geltenden Gesetzen, wie es von diesen geltenden Gesetzen verlangt werden sollte, nachweisen,

c) er alle Genehmigungen, Lizenzen und Einwilligungen erhalten hat, die erforderlich sind, die Verpflichtungen unter diesem Vertrag zu erfüllen, und dass er diese auf seine Kosten beibehalten wird;

d) er Personal einsetzen wird, das die erforderlichen Abschlüsse und Qualifizierungen, Erfahrungen, Schulungen und Fähigkeiten mitbringt, die erforderlich sind, um diese ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, und die mit den Vertragsanforderungen vertraut sind;

e) er alle relevanten Informationen von AMMEGA erhalten hat, sowie die Gelegenheit hatte, alle notwendigen Fragen im Zusammenhang mit dem Vertrag zu stellen, und dass er entsprechende Antworten zu seiner vollen Zufriedenheit erhalten hat;

f) er die Sicherheits-, Gesundheits- und Hygienebestimmungen und internen Verfahren und Richtlinien befolgen wird, die für den AMMEGA-Standort, in dessen Betriebsanlagen alle Aktivitäten bezüglich der Bereitstellung der Produkte oder Dienstleistungen ausgeführt werden, definiert wurden.

g) Der Lieferant verpflichtet sich, AMMEGAs (i) Verhaltenskodex, (ii) Antikorruptionsrichtlinie, (iii) Lieferkettengesetz, (iv) Richtlinie zur verantwortungsvollen Beschaffung, (v) Speak-Up-Richtlinie, (vi) Interessenskonflikt-Richtlinie, (vii) Antitrust-Politik, (viii) Menschenrechtspolitik, (ix) Sanktionspolitik, (x) Datenschutzrichtlinie und die (xi) Erklärung zu Konfliktmineralien in ihrer jeweils aktuellsten Fassung einzuhalten, die unter www.ammega.com/policies abrufbar sind

7.5. Sollte der Lieferant gegen eine der in Absatz 7 genannten Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen, so hat er AMMEGA in vollem Umfang schadlos zu halten und dafür zu sorgen, dass AMMEGA in allen Belangen so gestellt wird, als wäre der bestätigte Kaufauftrag entsprechend seinem Inhalt erfüllt worden.

8. VERZÖGERUNGEN. MÄNGEL

8.1. Für den Fall, dass sich eine Lieferung verzögert oder dass der Lieferant absehen kann, dass er nicht in der Lage sein wird, die Produkte oder Dienstleistungen zu dem

vereinbarten Liefertermin zu liefern, muss der Lieferant AMMEGA unverzüglich unter Angabe des Verzögerungsgrundes benachrichtigen. Eine solche Mitteilung enthebt den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung fristgerecht zu liefern.

8.2. Mängelanzeige. Alle Produkte oder Dienstleistungen, die die geltenden Gesetze oder die vereinbarten Spezifikationen, einschließlich der funktionalen oder technischen Spezifikationen, nicht einhalten, werden als „fehlerhaft“ bezeichnet und haben „Mängel“. AMMEGA erhält eine angemessene Zeit, um alle Produkte oder Dienstleistungen zu prüfen und/oder zu inspizieren, um sicherzugehen, dass sie mit den vereinbarten Spezifikationen und den geltenden Gesetzen übereinstimmen. Bei Erhalt der Produkte prüft AMMEGA die Produkte nur auf offensichtliche Mängel, wie Transportschäden und Abweichungen von der Art und Menge der Lieferung, und AMMEGA benachrichtigt den Lieferanten ohne unangemessene Verzögerung über solche Mängel. AMMEGA meldet weitere erkannte Mängel ohne unangemessene Verzögerung sobald diese festgestellt werden. AMMEGA ist nicht zu weitergehenden Inspektionen und Mängelanzeigen verpflichtet.

8.3. Sollte der Lieferant fehlerhafte Produkte liefern oder Produkte nicht fristgerecht liefern, ist AMMEGA nach eigener Wahl zu Folgendem berechtigt: (i) den Vertrag in vollem Umfang oder teilweise aufzulösen; (ii) fällige Zahlungen aus diesem Vertrag zurückzuhalten bis die fehlerhaften Produkte ausgetauscht oder repariert sind oder bis alle verzögerten Mengen vollständig geliefert wurden; (iii) fehlerhafte oder verzögerte Produkte abzulehnen und auf Risiko und Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückzusenden; (iv) den Lieferanten aufzufordern, die fehlerhaften Produkte auf dessen Kosten und Ausgaben zu reparieren oder zu ersetzen, oder den Preis der fehlerhaften Produkte (sofern sie bezahlt sind) vollständig zurückzufordern; (v) die Annahme nachfolgender Lieferungen der Produkte zu verweigern, die der Lieferant auszuführen versucht; (vi) vom Lieferanten die Begleichung aller Kosten, die AMMEGA für Ersatzprodukte von einer dritten Partei entstanden sind, zu verlangen; (vii) Schadensersatzforderungen für jegliche anderen Kosten, Verluste oder Aufwendungen zu stellen, die AMMEGA entstanden und die der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten zuzuschreiben sind.

8.4. Sollte der Lieferant fehlerhafte Dienstleistungen liefern oder Dienstleistungen nicht fristgerecht liefern, ist AMMEGA nach eigener Wahl zu Folgendem berechtigt: (i) den Vertrag in vollem Umfang oder teilweise aufzulösen; (ii) alle Zahlungen unter diesem Vertrag zurückzuhalten bis der Lieferant die Dienstleistungen vertragsgemäß erbringt; (iii) den Lieferanten aufzufordern, die Dienstleistungen vertragsgemäß bereitzustellen; (iv) vom Lieferanten alle Kosten zurückzuverlangen, die AMMEGA durch das Outsourcing der Dienstleistungen an eine dritte Partei entstanden sind (stellvertretende Leistung); (v) Schadensersatzforderungen für jegliche anderen Kosten, Verluste oder Aufwendungen zu stellen, die AMMEGA entstanden und die der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten zuzuschreiben sind.

8.5. Ungeachtet und zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen muss der Lieferant, wenn er Produkte oder Dienstleistungen nicht fristgerecht liefert, AMMEGA in jedem Fall eine Verzugsentschädigung in Höhe von 2 % des Gesamtwerts des betreffenden Vertrages für jede angefangene Woche der Verzögerung bezahlen, höchstens jedoch 10 % des Gesamtwerts des Vertrages, unbeschadet des Rechts von AMMEGA auf Ersatz aller weiteren erlittenen Schäden. AMMEGA kann die Verzugsentschädigung von der dem Lieferanten vertraglich zustehenden Vergütung abziehen. Wenn die Verzugsentschädigungen nicht ausreichen, um die Verluste

auszugleichen, die AMMEGA aus oder im Zusammenhang mit diesem Verzug entstanden sind (einschließlich, und ohne darauf beschränkt zu sein, alle Verzögerungsentschädigungen oder Ausgleichszahlungen, die AMMEGA an seine Kunden oder dritte Parteien zu leisten hat), muss der Lieferant AMMEGA darüber hinaus die Differenz zwischen den Verzögerungsentschädigungen und den vorhergehenden Verlusten bezahlen, diese Abhilfemaßnahmen dürfen jedoch die Rechte und Rechtsbehelfe, die AMMEGA unter diesen Bedingungen oder geltenden Gesetzen zustehen, nicht beeinträchtigen.

8.6. Die Verpflichtung des Lieferanten, Produkte oder Dienstleistungen zu liefern, und AMMEGAs Recht, eine Entschädigung für Kosten in Verbindung mit der verzögerten oder fehlerhaften Lieferung vom Lieferanten zu verlangen, wird durch die Zahlung von Verzögerungsentschädigungen gemäß Absatz 8 in keiner Weise beeinträchtigt.

9. HAFTUNG. ENTSCHÄDIGUNG

9.1. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die AMMEGA, seine Mitarbeiter und/oder dritte Parteien (einschließlich die Kunden von AMMEGA) erlitten haben und/oder diesen durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter, Vertreter und/oder Repräsentanten entstanden sind.

9.2. Der Lieferant hält AMMEGA, seine Auftragnehmer, Geschäftsführer, Vertreter, Mitarbeiter, Nachfolger und Abtretungsempfänger gegenüber allen Verlusten, Ausgaben (einschließlich aller zumutbaren Anwalts- und Gerichtskosten), Haftungen, Ansprüche (einschließlich Ansprüche Dritter) und Schäden schadlos, die AMMEGA aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Lieferanten, seiner Mitarbeiter und seiner verbundenen Unternehmen entstehen oder entstehen können.

9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, AMMEGA, seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Nachfolger, Abtretungsempfänger, Kunden und Nutzer seiner Produkte von allen Verlusten, Ausgaben, Schäden, Ansprüchen, Klagen und Haftungen (einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, Rückruf-, Reparatur- und Ersatzteilkosten und andere Neben- und Folgeschäden, Konventionalstrafen und Vertragsstrafen, Gerichtskosten, Anwaltshonorare und sonstige Honorare, behördlich eingeleitete Verfahren oder Haftungen) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die aus oder in Verbindung mit Folgendem entstehen: (i) Ein tatsächlicher oder mutmaßlicher Verstoß gegen eine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie in Bezug auf Produkte oder Dienstleistungen; (ii) ein tatsächlicher oder mutmaßlicher Verstoß gegen Vertragsbestimmungen, einschließlich dieser Bedingungen; (iii) alle Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung, Fahrlässigkeit oder sonstige Ansprüche, die ganz oder teilweise auf einem tatsächlichen oder mutmaßlichen Mangel der Produkte oder Dienstleistungen beruhen, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, Personen- oder Sachschäden; oder (iv) eine tatsächliche oder mutmaßliche Verletzung geltender Produkthaftungsgesetze, die auf solchen Mängeln der Produkte von AMMEGA beruhen, die begründet auf die Produkte zurückzuführen sind.

9.4. Der Lieferant muss AMMEGA außerdem gegenüber allen Verlusten, Schäden und Kosten schadlos halten und verteidigen, die infolge von Behauptungen entstehen, dass Produkte oder Dienstleistungen oder Komponenten davon die Eigentumsrechte Dritter verletzen, missbrauchen oder zur Verletzung oder missbräuchlichen Verwendung von Eigentumsrechten beitragen. Ferner muss der Lieferant alle rechtsverletzenden Produkte oder Dienstleistungen durch nicht rechtsverletzende Produkte oder Dienstleistungen ersetzen, die dem Vertrag entsprechen, oder die erforderliche Lizenz erlangen, damit

AMMEGA den vollen Nutzen der Produkte oder Dienstleistungen aus diesem Vertrag ziehen kann.

9.5. Der Lieferant muss gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich der Rückrufrisiken, in zumutbarer Höhe, mindestens jedoch in Höhe des Wertes der von ihm unter diesem Vertrag gelieferten Produkte und Dienstleistungen, versichert sein und muss AMMEGA diese Versicherung auf Verlangen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweisen.

10. GEHEIMHALTUNG & WERBUNG

10.1. Jede Partei verpflichtet sich, alle Informationen als vertraulich zu behandeln („**Vertrauliche Informationen**“), die sie von der jeweils anderen Partei erhalten hat, dabei ist dieselbe Sorgfalt anzuwenden, um eine Offenlegung an Dritte zu verhindern, wie bei der Verhinderung einer Offenlegung, Veröffentlichung oder Weitergabe der eigenen vertraulichen Informationen. Die Pflichten und Verpflichtungen, die vertraulichen Informationen geheim zu halten und sicher aufzubewahren, sind für die Parteien während der Vertragslaufzeit bindend und gelten auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags zwischen Lieferant und AMMEGA für fünf (5) Jahre oder für fünf (5) Jahre ab dem letzten Handelsvertrag (z.B. Kaufauftrag, Rechnung) zwischen den Parteien weiter.

10.2. Vertrauliche Informationen beinhalten alle Zeichnungen, technischen Dokumente oder sonstigen technischen Angaben in Bezug auf die Produkte oder Dienstleistungen, deren Herstellung und/oder AMMEGA, die von AMMEGA an den Lieferanten, vor oder nach einem Auftrag, weitergegeben wurden. Diese Informationen oder Materialien bleiben das Eigentum von AMMEGA und dürfen, ohne schriftliche Zustimmung durch AMMEGA, nicht für andere Zwecke als die für die sie bereitgestellt wurden, eingesetzt, kopiert, vervielfältigt, weitergegeben oder Dritten mitgeteilt werden.

10.3. Vertrauliche Informationen dürfen keine der Informationen einschließen, die: (a) der anderen Partei allgemein zugänglich sind oder werden, ohne dass sie gegen diese Vereinbarung verstoßen hat; (b) der anderen Partei rechtmäßig von einer dritten Partei zur Kenntnis gebracht wird, die nicht verpflichtet ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren; oder (c) die andere Partei nachweisen kann, dass sie die vertraulichen Informationen bereits vor deren Erhalt besessen hat.

10.4. Der Empfänger muss: (i) den Zugang, Besitz, die Kenntnis und Nutzung der vertraulichen Informationen auf seine Mitarbeiter, die Mitarbeiter des verbundenen Unternehmens, Subunternehmer oder Vertreter beschränken, die direkt an der Vertragsleistung beteiligt sind, und nur in dem Umfang, in dem diese vertraulichen Informationen für die Ausführung der vertragsbezogenen Aufgaben benötigt werden; (ii) sicherstellen, dass jede Person, an die vertrauliche Informationen weitergegeben werden, an Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtungen gebunden ist, die mindestens so streng sind wie die hierin enthaltenen Verpflichtungen; und (iii) für jede unautorisierte Offenlegung vertraulicher Informationen durch eine Person, an die vertrauliche Informationen weitergegeben werden, in vollem Umfang die Verantwortung übernehmen, so als ob diese Weitergabe oder der Verstoß die des Empfängers selbst wäre. Sollte der Empfänger durch ein Gesetz, eine Verordnung, eine Aufsichtsbehörde oder eine andere anwendbare gerichtliche oder behördliche Anordnung aufgefordert oder verpflichtet sein, vertrauliche Informationen offenzulegen, muss der Empfänger AMMEGA unverzüglich schriftlich über diese Anforderung informieren, damit AMMEGA eine entsprechende Schutzanordnung beantragen kann.

10.5. Sollte ein Auftrag die Verarbeitung

personenbezogener Daten (einschließlich Protokolldateien) beinhalten, für die AMMEGA der Verantwortliche ist (wie dieser Begriff in der jeweils geltenden EU- oder nationalen Gesetzgebung definiert ist), erklärt sich der Lieferant bereit, (i) diese personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke als für die Zwecke des Auftrags zu verwenden und (ii) sie ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von AMMEGA nicht an Dritte weiterzugeben, (iii) sich zu verpflichten, sie in voller Übereinstimmung mit der DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 des Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) zu verarbeiten. Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu ergreifen, die er gemäß dem Auftrag verarbeitet.

10.6. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von AMMEGA weder die Tatsache, dass er einen Vertrag mit AMMEGA über die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen unter diesem Vertrag abgeschlossen hat, noch die Vertragsbedingungen (einschließlich der Preise) in irgendeiner Weise gegenüber Dritten bekannt machen oder öffentlichen oder Handelsmarken, Logos, Fotos, Videos oder andere Handelsnamen für digitale Medien von AMMEGA (zusammen die „**Materialien**“) in Pressemitteilungen, Werbe- oder Verkaufsförderungsmaterialien verwenden.

10.7. Der Lieferant muss bei Verwendung von AMMEGA-Logos oder Handelsmarken (a) alle Richtlinien einhalten, die AMMEGA von Zeit zu Zeit mündlich oder schriftlich zur Verfügung stellt, und (b) alle Werbe-, Verkaufsförderungs- und Kommunikationsmaterialien, die diese Materialien enthalten, zur schriftlichen Genehmigung durch AMMEGA vorlegen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, keine Handelsmarken, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Logos, Domainnamen, usw., die identisch mit dem AMMEGA-Logo oder diesem täuschend ähnlich sind, eintragen zu lassen oder zu nutzen.

10.8. Der Lieferant ist nicht befugt, Materialien (oder Teile davon) ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch AMMEGA zu modifizieren, zu ändern oder an dritte Parteien weiterzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich, die Materialien nur in Verbindung mit den Produkten und Dienstleistungen einzusetzen.

10.9. Bei Beendigung des Vertrags, unabhängig vom Grund, muss der Lieferant die Nutzung des Materials unverzüglich und dauerhaft unterlassen und die gesamten Materialien, gemäß den schriftlichen Anweisungen von AMMEGA, an AMMEGA zurückgeben oder zerstören.

11. INFORMATIONSSICHERHEIT

Der Lieferant ist verantwortlich für die Sicherheit seines Netzwerks, seiner Datenzentren, Systeme und allen eingesetzten Hilfsmitteln, um die Produkte oder Dienstleistungen gemäß den geltenden Gesetzen zu beschaffen oder bereitzustellen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die vernünftigerweise notwendig sind, um Sicherheitsprobleme, einschließlich Verstöße gegen die Datensicherheit oder andere unautorisierte Zugriffe, die Übertragung bössartiger Codes oder Geschäftsunterbrechungen, zu verhindern.

12. HÖHERE GEWALT

12.1. Für die Zwecke des Absatzes 12, bedeutet „**Höhere Gewalt**“ ein Ereignis oder Umstände (oder deren Auswirkungen), die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht bestanden haben, die unvorhersagbar sind, nach menschlichem Ermessen nicht verhindert werden können, die außerhalb der Kontrolle und dem Willen der betroffenen Partei (wie unten definiert) liegen, die nicht aufgrund eines Fehlers, einer

Nachlässigkeit oder eine Vertragsverletzung durch die betroffene Partei entstanden sind und die die vollständige oder teilweise Erfüllung der Vertragsverpflichtungen der betroffenen Partei verhindern. Ereignisse höherer Gewalt können, insofern die vorhergehende Definition erfüllt ist, Folgendes umfassen: (i) Bürgerkriege oder ausländische Kriege, (ii) Aufstände, (iii) Streiks, (iv) Arbeitsniederlegungen, (v) Brände, (vi) erhebliche Wasserschäden, (vii) Regierungsentscheidungen, (viii) Inkraftsetzung oder Implementierung von Verordnungen oder Rechtsvorschriften, Gerichtsbeschlüssen oder anderer Restriktionen, die nicht vorhersehbar waren, (ix) Handelskriege, (x) Explosionen, (xi) Naturkatastrophen und (xii) epidemische oder pandemische Krankheiten. Um Missverständnisse auszuschließen, das Vorstehende ist keine vollständige Liste potenzieller Ereignisse höherer Gewalt unter der obigen Definition.

12.2. Sollte ein Ereignis höherer Gewalt eine Partei („**Betroffene Partei**“) daran hindern, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, ist diese betroffene Partei von der Vertragsleistung und jeglicher Haftung für die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Maße zu befreien, wie dieses Ereignis der höheren Gewalt unvermeidlich bestehen wird und außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei bleibt und die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt nicht durch kaufmännisch zumutbare Maßnahmen abgeschwächt werden können.

12.3. Die betroffene Partei muss die andere Partei schriftlich (per E-Mail mit Empfangsbestätigung oder über jedes andere geeignete Medium), innerhalb einer kaufmännisch zumutbaren Zeit nach Auftreten oder Beginn des Ereignisses höherer Gewalt über die spezifischen Umstände informieren, die die betroffene Partei von der Vertragsausführung abhalten, zusammen mit den Schritten, die unternommen werden, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt abzuschwächen, und, falls möglich, die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen. Das Auftreten eines Ereignisses höherer Gewalt enthebt oder befreit den Lieferanten in keiner Weise von seiner Verpflichtung, seine Notfallpläne umzusetzen.

12.4. Sollte das Ereignis höherer Gewalt länger als neunzig (90) aufeinanderfolgende Tage, ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung, andauern und die betroffene Partei von der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen in dieser Zeit abhalten, ist die andere Partei berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag rechtsgültig entweder mit sofortiger Wirkung oder vorbehaltlich der Rückabwicklungsleistungen und/oder unter Einhaltung einer vereinbarten Kündigungsfrist zu kündigen, ohne dass ihr daraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen.

12.5. Keine Partei ist berechtigt, aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt, eine Ausgleichszahlung von der anderen Partei zu verlangen.

13. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

13.1. **Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.** Unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsmittel, die einer Partei nach den geltenden Gesetzen oder dem Vertrag zustehen, und vorbehaltlich der Erbringung von Rückabwicklungsleistungen (nach alleinigem Ermessen und nach Wahl von AMMEGA) kann jede Partei (die „**nicht säumige Partei**“) den Vertrag rechtmäßig anhand einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn diese (die „**säumige Partei**“) gegen den Vertrag verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der nicht säumigen Partei behebt.

13.2. **Vertragsauflösung aufgrund eines Kontrollwechsels.**

13.2.1. Der Lieferant muss AMMEGA schnellstmöglich über alle Kontrollwechsel in Kenntnis setzen und auf jeden Fall innerhalb von dreißig (30) Tagen bevor der Kontrollwechsel wirksam wird. Für die Zwecke dieser Kündigungsbestimmung bedeutet „**Kontrollwechsel**“ den Erwerb der direkten oder indirekten Kontrolle über den Lieferanten durch eine dritte Partei, unabhängig davon, ob es sich um eine Fusion, einen Erwerb oder andere gleichwertige Transaktionen handelt. „**Kontrolle**“ ist gegeben, wenn: (i) ein Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre eines anderen Unternehmens hält; ii) ein Unternehmen in Bezug auf ein anderes Unternehmen das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane, die die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmen, zu ernennen oder abzurufen; oder iii) ein Unternehmen das Recht hat, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grundlage einer mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vereinbarung oder auf Grundlage einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen.

13.2.2. Ein Kontrollwechsel des Lieferanten ohne vorherige Mitteilung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, und AMMEGA kann den Vertrag, ohne Haftung oder finanzielle Verpflichtung, rechtmäßig vorbehaltlich des unten aufgeführten Punkts 13.5 „Rückabwicklungsleistungen“, anhand einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten innerhalb von dreißig (30) Tagen bevor (i) der Kontrollwechsel wirksam wird oder nachdem (ii) AMMEGA Kenntnis von diesem Kontrollwechsel erlangt hat, jeweils der später eintretende Fall, kündigen.

13.3. **Beendigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung.** Jede Partei kann, ohne Haftung oder finanzielle Verpflichtung, den Vertrag rechtmäßig anhand einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei, zu einem gegebenen Zeitpunkt, (i) ein Ereignis, wie Unternehmensabwicklung, Auflösung, Gerichtsanordnung zur Bestellung eines Verwalters, Bankrott, Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung oder jedes andere analoge Verfahren und/oder alle diesbezüglichen Schritte erleidet; (ii) den Geschäftsbetrieb einstellt oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte verkauft; (iii) gegen Absatz 7 (Zusicherungen und Gewährleistungen), Absatz 10 (Geheimhaltung & Werbung) oder Absatz 9 (Haftung, Entschädigung) verstößt; oder (iv) eine grundlegende Vertragsverpflichtung verletzt, die nicht behoben werden kann.

13.4. **Kündigung nach Belieben.** Zusätzlich zu dem oben Gesagten kann AMMEGA den Vertrag aus einem beliebigen Grund oder auch ohne Begründung, anhand einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten neunzig (90) Tage im Voraus, kündigen.

13.5. **Rückabwicklungsleistungen.** Bei Beendigung des Vertrags ist der Lieferant verpflichtet, nach eigenem Ermessen und nach Wahl von AMMEGA, alle Aufträge oder laufenden Arbeiten abzuschließen, die Gegenstand eines Vertrags waren, der vor dem Datum des Vertragsablaufs oder einer Kündigungsmittteilung unterzeichnet wurde. Diese Aufträge, laufenden Arbeiten, Produktlieferungen oder Bereitstellungen von Dienstleistungen unterliegen den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrags.

14. HERRSCHENDES RECHT & GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

14.1. Ein Auftrag und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit dem Auftrag ergeben, unterliegen den Gesetzen des Landes oder Staates, in dem AMMEGA seinen Geschäftssitz hat, und sind entsprechend auszulegen, unter Ausschluss der Bestimmungen über die Rechtswahl. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf 1980 ist ausdrücklich

ausgeschlossen.

14.2. Die Gerichte der Stadt, in der AMMEGA seinen Geschäftssitz hat, sind ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag oder einer darin enthaltenen Angelegenheit ergeben.

15. UNABHÄNGIGER ZULIEFERER

Der Lieferant ist und bleibt in jeder Hinsicht ein unabhängiger Zulieferer und nichts in diesem Vertrag ist beabsichtigt oder dafür vorgesehen, eine Partnerschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft zu bilden, oder ein Verhältnis von Auftraggeber und Auftragnehmer oder Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwischen AMMEGA und dem Lieferanten herzustellen. Keine der Parteien hat die Befugnis oder Berechtigung, die andere Partei zu verpflichten, in ihrem Namen Verträge zu unterzeichnen oder eine Haftung für die andere Partei zu übernehmen.

16. ABTRETUNG UND UNTERVERGABE

Der Lieferant ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AMMEGA, Verpflichtungen oder Rechte aus dem Vertrag abzutreten, unterzuvergeben oder zu übertragen, eine solche Abtretung, Untervergabe oder Übertragung ohne Zustimmung von AMMEGA ist null und nichtig. Der Lieferant bleibt gegenüber AMMEGA in jedem Fall für die vollständige und umfassende Vertragsleistung haftbar. Bei Zustimmung durch AMMEGA muss der Lieferant sicherstellen, dass jeder Subunternehmer an die Vertragsbedingungen gebunden ist und diese einhält und dass AMMEGA nach eigenem Ermessen direkten Rückgriff auf jeden Subunternehmer (zusätzlich zum Lieferanten) nehmen kann.

17. NICHTVERZICHT

Die Unterlassung oder Verzögerung einer Vertragspartei, ein Recht oder eine Forderung aus dem Vertrag geltend zu machen, darf nicht als Verzicht oder Aufgabe einer solchen Forderung oder ähnlicher Forderungen, die in der Zukunft entstehen können, ausgelegt werden oder in irgendeiner Weise die Rechte der betreffenden Vertragspartei aus dem Vertrag beeinträchtigen. Jeder Verzicht einer Partei auf Rechte aus diesem Vertrag muss schriftlich erfolgen und gilt nur für Transaktionen oder eine Reihe von Transaktionen, auf die bei diesem Verzicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

18. MITTEILUNGEN

Alle unter diesem Vertrag erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen bedürfen der Schriftform (einschließlich E-Mail) und müssen durch Zustellung oder Übersendung an eine Partei in einer Weise erfolgen, die den Nachweis des Erhalts der Mitteilung gewährleistet.

19. ELEKTRONISCHE UNTERSCHRIFT

Bei Vereinbarung der Parteien, den Vertrag mit elektronischer Unterschrift zu unterzeichnen, ist eine elektronische Unterschrift, die im Wege der elektronischen Übermittlung im Sinne der nachstehenden Definition geleistet wird, ebenso rechtsverbindlich wie eine physische Unterschrift, sofern und soweit sie nach geltendem Recht anerkannt ist. „Elektronische Übermittlung“ bedeutet jede Form der Kommunikation, die nicht direkt mit der physischen Übermittlung in Papierform verbunden ist und eine Aufzeichnung vornimmt, die von deren Empfänger aufbewahrt, abgerufen und überprüft werden kann und die von einem solchen Empfänger durch ein automatisiertes Verfahren direkt in Papierform ausgedruckt werden kann, vorausgesetzt, die Übermittlung ist sicher und alle Schritte werden von einem zuverlässigen System überwacht und aufgezeichnet, wobei eine solche Aufzeichnung vom Empfänger und vom Absender aufbewahrt, abgerufen und ausgedruckt werden kann.

20. FORTBESTAND

Alle Vertragsbestimmungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften den Ablauf oder die Beendigung des Vertrages überdauern müssen, bleiben auch nach Ablauf oder Beendigung in vollem Umfang in Kraft.

21. ZUSÄTZLICHE RECHTSMITTEL

Alle Rechtsmittel, die den Parteien nach dem Vertrag zur Verfügung stehen, sind kumulativ und können gleichzeitig oder getrennt voneinander ausgeübt werden, wobei die Ausübung eines Rechtsmittels nicht als Ausschluss anderer Rechtsmittel, sei es nach dem Gesetz oder nach Billigkeit, zu betrachten ist.

TEIL B.

LÄNDERSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN UND AUSNAHMEN

DEUTSCHLAND

Der folgende Absatz:

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für alle Produktlieferungen („**Produkte**“) und Dienstleistungen („**Dienstleistungen**“) an die Ammega Group B.V. und alle ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (jedes dieser Unternehmen, „**AMMEGA**“). Diese Bedingungen werden zusammen mit dem Vertrag zwischen Ammega und dem Unternehmen, das die Produkte oder die Dienstleistungen („**Lieferant**“ und zusammen mit AMMEGA, die „**Parteien**“) gegebenenfalls bereitstellt („**Vertrag**“), oder zusammen mit dem Kaufauftrag (in seiner jeweils von Zeit zu Zeit geänderten und integrierten Form), werden kollektiv oder einzeln hierin als der „**Vertrag**“ bezeichnet. Die Unterzeichnung eines Vertrags durch beide Parteien ist als Annahme des Vertrages, einschließlich seiner Bedingungen, zu betrachten.

Muss um den folgenden neuen Absatz ergänzt werden:

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, Regierungsstellen oder speziellen regierungseigenen Grundstücken und Immobilien.

Der folgende Absatz:

Der Lieferant erkennt an, dass AMMEGA berechtigt ist, die Bedingungen zu gegebener Zeit zu ändern, um sicherzustellen, dass sie die neuesten Gesetze, Verordnungen und Handelserfordernisse erfüllen. Solche Änderungen werden wirksam, wenn sie auf der Webseite von AMMEGA veröffentlicht wurden, dazu ist keine vorherige Mitteilung an den Lieferanten erforderlich. Die Bedingungen in ihrer aktuellsten Version, stehen zur Verfügung unter: www.ammega.com/general-conditions

muss folgendermaßen geändert werden:

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Bedingungen in der gültigen Version zum Zeitpunkt des Kaufauftrags oder, in jedem Fall, in der letzten dem Lieferanten in Textform mitgeteilten Version auch als Rahmenvereinbarung für ähnliche Verträge in der Zukunft, ohne dass AMMEGA in jedem einzelnen Fall wieder Bezug darauf nehmen muss. Die Bedingungen in ihrer aktuellsten Version finden Sie unter: www.ammega.com/general-conditions

conditions

Absatz 1. Kaufaufträge und Auftragsbestätigung

Absatz 1 Punkt 1.2. muss folgendermaßen geändert werden:

1.2. Die Kaufaufträge („**Kaufaufträge**“) sind nur bindend, wenn sie von einem vorschriftsmäßig autorisierten Repräsentanten von AMMEGA schriftlich ausgeführt oder elektronisch erstellt wurden. Der Lieferant hat den Kaufauftrag akzeptiert und einen Vertrag geschlossen, wenn er Folgendes tut:

- a) Er beginnt die Leistung unter dem Kaufauftrag;
- b) er bestätigt den Kaufauftrag.

Absatz 1 Punkt 1.3. muss folgendermaßen geändert werden:

1.3. AMMEGA behält sich das Recht vor, seine auf den Abschluss eines Vertrages gerichtete Absichtserklärung vor Vertragsabschluss anhand einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise zu widerrufen, ohne dass dem Lieferanten hieraus eine Zahlung oder weitere Haftung erwächst.

Absatz 2. Produktlieferung

Absatz 2 Punkt 2.2. muss folgendermaßen geändert werden:

2.2. Alle im Kaufauftrag angegebenen oder anderweitig vereinbarten Lieferfristen sind bindend.

Der Lieferant ist verpflichtet, AMMEGA unverzüglich über drohende oder tatsächliche Nichteinhaltungen von Lieferfristen, ihre Ursachen und die erwartete Dauer der Verzögerung zu informieren.

Lässt sich der Zeitpunkt, zu dem die Lieferung spätestens erfolgen musste, aufgrund des Vertrages kalendermäßig bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieser Frist in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch AMMEGA bedarf.

Im Falle des Lieferverzuges stehen AMMEGA alle gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu.

Absatz 2 Punkt 2.5. muss folgendermaßen geändert werden:

2.5. Jede Verarbeitung, Mischung oder Kombination (Weiterverarbeitung) der vom Lieferanten gelieferten Artikel erfolgt im Namen von AMMEGA. Dasselbe gilt für den Fall der Weiterverarbeitung der gelieferten Produkte durch AMMEGA, so dass AMMEGA als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach den gesetzlichen Bestimmungen das Eigentum an dem Produkt erwirbt.

Die Eigentumsübertragung an den Produkten auf AMMEGA ist nicht an Bedingungen geknüpft und erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Sollte AMMEGA in einzelnen Fällen jedoch ein Angebot des Lieferanten auf Eigentumsübertragung unter der Bedingung der Zahlung des Kaufpreises akzeptieren, so erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Zahlung des Kaufpreises für die gelieferten Produkte. AMMEGA bleibt zum Weiterverkauf der Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr auch vor Zahlung des Kaufpreises unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung berechtigt (hilfsweise gilt der einfache, auf den Weiterverkauf erweiterte Eigentumsvorbehalt). Dies schließt alle anderen Formen des Eigentumsvorbehalts aus, insbesondere den erweiterten Eigentumsvorbehalt, den weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt und den auf die Weiterverarbeitung erweiterten Eigentumsvorbehalt.

Absatz 3. Bereitstellung von Dienstleistungen

Absatz 3 Punkt 3.5. muss folgendermaßen geändert werden:

3.5. Annahme von Produkten oder Dienstleistungen.

Die Prüfung, Nutzung oder Bezahlung der gelieferten Produkte und Dienstleistungen bedeutet nicht deren Annahme. AMMEGA ist berechtigt, Produkte und/oder Dienstleistungen, die fehlerhaft sind oder die Garantie des Lieferanten nicht erfüllen, abzulehnen. Das Recht auf Ablehnung gilt nicht für geringfügige Mängel. Ferner ist AMMEGA berechtigt, alle Rechte und Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, die sich aus einem solchen Mangel oder einer solchen Nichtkonformität ergeben.

Absatz 4. Preis und Bezahlung

Absatz 4 Punkt 4.1. muss folgendermaßen geändert werden:

4.1. Der im Kaufauftrag angegebene Preis ist bindend. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn diese nicht separat ausgewiesen ist.

Absatz 4 Punkt 4.2. muss folgendermaßen geändert werden:

4.2. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Dienstleistungen und zusätzlichen Dienstleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle zusätzlichen Kosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

Absatz 4 Punkt 4.5. muss folgendermaßen geändert werden:

4.5. Der vereinbarte Kaufpreis ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer möglichen vereinbarten Abnahme) und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne dieses Abschnitts zu begleichen. Wird die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen geleistet, kann der Lieferant AMMEGA einen Rabatt von 3% auf den Nettobetrag der Rechnung einräumen. Im Falle einer Banküberweisung wird die Zahlung als rechtzeitig erfolgt betrachtet, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; AMMEGA haftet nicht für Verzögerungen, die durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken verursacht werden

Absatz 5. Eigentum von Ammega

Absatz 5 Punkt 5.1. muss um den folgenden neuen Wortlaut ergänzt werden:

Der Lieferant darf sie ohne schriftliche Genehmigung durch AMMEGA weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat die Werkzeuge, Ausrüstung, Muster, Unterlagen, Materialien oder sonstiges Eigentum auf Verlangen von AMMEGA vollständig an AMMEGA zurückzugeben, wenn sie vom Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsablauf nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. In diesem Fall sind alle vom Lieferanten angefertigten Kopien zu zerstören; die einzigen diesbezüglichen Ausnahmen sind die Speicherung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Speicherverpflichtungen und die Speicherung von Daten für Backup-Zwecke im Rahmen des normalen Daten-Backups.

Absatz 5 Punkt 5.2. muss folgendermaßen geändert werden:

5.2. Das gesamte Eigentum von AMMEGA ist vor Verlust, Beschädigung oder Belastung zu schützen, solange es sich in Verwahrung des Lieferanten befindet; es darf nur zum Nutzen von AMMEGA für die Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen und unter Einhaltung aller Warnhinweise, Bedienungsanleitungen und dem geltenden

Recht verwendet werden. Der Lieferant muss die bereitgestellten Produkte gegen Schäden jeder Art in zumutbarem Umfang versichern. Die Kosten für deren Instandhaltung und Reparatur sind von den Vertragsparteien - sofern nichts anderes vereinbart ist - zu gleichen Teilen zu tragen. Sollten diese Kosten jedoch Mängeln an den vom Lieferanten gefertigten Produkten oder einer unsachgemäßen Nutzung durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter oder andere Erfüllungsgehilfen zuzuschreiben sein, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Nicht unerhebliche Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen hat der Lieferant AMMEGA unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant ist auf Verlangen verpflichtet, sie in ordnungsgemäßen Zustand an AMMEGA zurückzugeben, wenn sie vom Lieferanten nicht mehr zur Erfüllung der mit AMMEGA geschlossenen Verträge benötigt werden.

Absatz 5 Punkt 5.3. ist zu streichen.

Absatz 6. Geistige Eigentumsrechte

Absatz 6 Punkt 6.2. muss folgendermaßen geändert werden:

6.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, behält jede Partei alle Rechte, Besitztitel und Interessen an und für ihre jeweiligen vorher bestehenden geistigen Eigentumsrechte. Alle von AMMEGA bereitgestellten vorher bestehenden geistigen Eigentumsrechte dürfen vom Lieferanten nur zum Nutzen von AMMEGA und nur in Verbindung mit der Vertragsleistung verwendet werden. Der Lieferant muss am Vertragsende, sei es am Ende der Vertragslaufzeit oder durch eine Vertragsauflösung, die Nutzung des vorbestehenden geistigen Eigentums von AMMEGA einstellen. Dasselbe gilt auf Ersuchen von AMMEGA, wenn das geistige Eigentum für die Ausführung des mit AMMEGA geschlossenen Vertrages nicht mehr erforderlich ist.

Absatz 6 muss um den folgenden neuen Absatz ergänzt werden:

6.4. Die Parteien unterzeichnen diesbezüglich einen separaten Vertrag.

Absatz 12. Höhere Gewalt

Absatz 12 Punkt 12.1. muss folgendermaßen geändert werden:

12.1. Für die Zwecke des Absatzes 12, bedeutet „Höhere Gewalt“ ein Ereignis oder Umstände (oder deren Auswirkungen), die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht bestanden haben, die unvorhersagbar sind, nach menschlichem Ermessen nicht verhindert werden können, die außerhalb der Kontrolle und dem Willen der betroffenen Partei liegen, die nicht aufgrund eines Fehlers, einer Nachlässigkeit oder einer Vertragsverletzung durch die betroffene Partei entstanden sind und die die vollständige oder teilweise Erfüllung der Vertragsverpflichtungen der betroffenen Partei verhindern. Ereignisse höherer Gewalt können, sofern die vorhergehende Definition erfüllt ist, Folgendes umfassen: (i) Bürgerkriege oder ausländische Kriege, (ii) Aufstände, (iii) Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, (iv) Betriebsunterbrechungen oder behördliche Anordnungen, sofern sie nicht auf ein Versäumnis einer der Parteien zurückzuführen sind, (v) Brände, (vi) erhebliche Wasserschäden, (vii) andere Restriktionen, die nicht vorhersehbar waren, (viii) Handelskriege, (x) Explosionen, (xi) Naturkatastrophen und (xii) epidemische oder pandemische Krankheiten. Das Vorstehende ist, um mögliche Missverständnisse auszuschließen, keine vollständige Liste potenzieller Ereignisse höherer Gewalt unter der obigen Definition.

Absatz 13. Beendigung des Vertrags

Absatz 13 Punkt 13.1. muss folgendermaßen geändert werden:

13.1. **Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.** Unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsmittel, die einer Partei nach den geltenden Gesetzen oder dem Vertrag zustehen, und vorbehaltlich der Erbringung von Rückabwicklungsleistungen (nach alleinigem Ermessen und nach Wahl von AMMEGA) kann jede Partei (die „**nicht säumige Partei**“) den Vertrag rechtmäßig anhand einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn diese (die „**säumige Partei**“) gegen den Vertrag verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der nicht säumigen Partei behebt.

Absatz 16. Abtretung und Untervergabe

Absatz 16 muss folgendermaßen geändert werden:

Der Lieferant darf keine Verpflichtung und kein Recht aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch AMMEGA abtreten, untervergeben oder übertragen. Jede Abtretung, Untervergabe oder Übertragung dieser Art ohne Genehmigung durch AMMEGA ist ungültig. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt. Der Lieferant bleibt gegenüber AMMEGA in jedem Fall für die vollständige und umfassende Vertragsleistung haftbar. Bei Zustimmung durch AMMEGA muss der Lieferant sicherstellen, dass jeder Subunternehmer an die Vertragsbedingungen gebunden ist und diese einhält und dass AMMEGA nach eigenem Ermessen direkten Rückgriff auf jeden Subunternehmer (zusätzlich zum Lieferanten) nehmen kann. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

SCHWEIZ

Folgende Klausel:

Sollte eine Vertragsklausel, einschließlich dieser Bedingungen, nichtig, uneinklagbar oder durch Gesetze, Verordnungen und sonstige obligatorisch zu erfüllende Vorschriften untersagt sein, die im Heimatland von AMMEGA oder eines Lieferanten sowie an den Produktionsstandorten und für die Lieferung und die vernünftigerweise zu erwartende Nutzung der Produkte und Dienstleistungen gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, die Bestimmungen zu Korruption, Geldwäsche, Bestechungsgelder, Steuerhinterziehung, Exportkontrolle, Datenschutz und Wirtschaftssanktionen („**Geltende Gesetze**“), gilt diese Klausel als gestrichen und die übrigen Klauseln werden in der vorliegenden Form wirksam; handelt es sich bei einer solchen Klausel aber um eine wesentliche Klausel, d.h. die Parteien hätten den Vertrag ohne sie nicht geschlossen, so wird die unwirksame Klausel von AMMEGA so geändert, dass sie das Gesetz erfüllt und, soweit dies nach dem geltenden Recht zulässig ist, die ursprüngliche Absicht der Parteien widerspiegelt.

muss folgendermaßen geändert werden:

Sollte eine Klausel des Vertrages, einschließlich dieser Bedingungen, nichtig, uneinklagbar oder durch die Gesetze, Verordnungen und sonstigen obligatorisch zu erfüllenden Vorschriften verboten sein, die im Heimatland von AMMEGA oder eines Lieferanten sowie an den Produktionsstandorten und für die Lieferung und die vernünftigerweise zu erwartende Nutzung der Produkte und Dienstleistungen gelten, einschließlich die Bestimmungen zu Korruption, Geldwäsche, Bestechungsgelder, Steuerhinterziehung, Exportkontrolle, Datenschutz und Wirtschaftssanktionen („**Geltende Gesetze**“), gilt diese

Klausel als gestrichen und die übrigen Klauseln werden in der vorliegenden Form wirksam; handelt es sich bei einer solchen Klausel aber um eine für die Funktion des Vertrages wesentliche Klausel, so wird die unwirksame oder uneinklagbare Klausel automatisch (ohne weitere Verhandlungen zwischen den Parteien) durch eine gültige und einklagbare Klausel geändert, deren Wirkungen so nah wie möglich an das wirtschaftliche Ziel der ungültigen oder uneinklagbaren Klausel heranreichen.

Absatz 1. Kaufaufträge und Auftragsbestätigung

Absatz 1 Punkt 1.3. muss folgendermaßen geändert werden:

1.3. Der Lieferant gewährt AMMEGA ein nicht mit Bedingungen verbundenes Recht auf Rücktritt vom Vertrag. AMMEGA behält sich das Recht vor, den gesamten oder Teile eines Kaufauftrags der Einfachheit halber anhand einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten, ohne Bezahlung oder sonstige Haftung gegenüber dem Lieferanten zu stornieren.

Absatz 3. Bereitstellung von Dienstleistungen

Absatz 3 muss um den folgenden neuen Absatz ergänzt werden:

3.7. AMMEGA kann während der gesamten Mängelgewährleistungsfrist jederzeit Mängel anzeigen, ohne an die gesetzlichen Mängelrügefristen gebunden zu sein.

Absatz 8. Verzögerungen. Mängel

Absatz 8 Punkt 8.3. muss folgendermaßen geändert werden:

8.3. Sollte der Lieferant fehlerhafte Produkte liefern oder Produkte nicht fristgerecht liefern, ist AMMEGA nach eigener Wahl und ohne an eine Kündigungsfrist gebunden zu sein, zu Folgendem berechtigt:

Absatz 8 Punkt 8.5. muss folgendermaßen geändert werden:

8.5. Ungeachtet des Vorstehenden gilt: Wenn der Lieferant die Produkte oder Dienstleistungen nicht rechtzeitig liefert, informiert AMMEGA den Lieferanten unverzüglich darüber, dass das Unternehmen weiterhin die Erfüllung des Vertrages verlangt.

Absatz 8 Punkt 8.6. muss folgendermaßen geändert werden:

8.6. Die Verpflichtung des Lieferanten, Produkte oder Dienstleistungen zu liefern, und AMMEGAs Recht, eine Entschädigung für Kosten in Verbindung mit der verzögerten oder fehlerhaften Lieferung vom Lieferanten zu verlangen, wird durch die Zahlung von Verzögerungsentuschädigungen gemäß Absatz 8 in keiner Weise beeinträchtigt und ist davon unabhängig.